

Raimund Darmstadt

Kornsand-Gedenken 21. März 2018

Sehr geehrte Teilnehmerinnen und Teilnehmer der heutigen Gedenkveranstaltung, gestatten Sie mir zu Beginn eine sachlich notwendige Korrektur zum Ablauf und Charakter des Verbrechens hier auf dem Kornsand. Die Ermordung der sechs unschuldigen Menschen war nicht das Ergebnis eines sogenannten „fliegenden Standgerichtes“, wie es unter einem Oppenheimer Kirchenfenster heißt. Ein sogenanntes Standgericht wäre ungeachtet dessen nicht weniger verwerflich gewesen.

Das NS-Regime hat stets versucht, seine menschenverachtenden Gräueltaten hinter einer entsprechenden Gesetzgebung zu verbergen und eine nicht existente Rechtmäßigkeit vorzutäuschen.

So ist auch die von NS-Reichsjustizminister Thierack am 15. Februar 1945 herausgegebene Verordnung über die Einrichtung sogenannter Standgerichte zu verstehen. Nach dieser Anordnung bestand ein Standgericht zur Vergeltung angeblicher Feigheit in „feindbedrohten Reichsverteidigungsbezirken“ aus einem Strafrichter, einem NS-Funktionär und einem Offizier der Wehrmacht.

Bei dem Gespräch im Wirtshaus Wehner am 21. März 1945 entschieden jedoch andere Figuren selbsternannt über das Leben der sechs Unschuldigen. Dort war weder ein Richter noch ein offizieller Vertreter der Wehrmacht zugegen. Von einem Standgericht konnte also selbst nach NS-Lesart nicht die Rede sein. Anwesend waren der betrunkene NS-Funktionär Schniering und die Leutnante Kaiser und Funk. „Sie wussten genau“, schrieb die sozialdemokratische Wochenzeitung „Die Freiheit“ am 06.12.1950 als Prozessbeobachterin über Funk und Kaiser, „dass es ihre Pflicht gewesen wäre, zu ihrem Truppenteil zurückzukehren. Da sie dies nicht taten, war bei ihnen der Tatbestand der Fahnenflucht erfüllt.“ Zwei Deserteure, folgerte die Zeitung, die sich der perfiden und eilfertigen Verfolgung angeblicher Landesverräter widmeten, um von ihrem eigenen Status abzulenken.

Die Verordnung des NS-Justizministers begründete die Errichtung von Standgerichten aus Nazi-Sicht wie folgt: „Wer versucht, sich seinen Pflichten gegenüber der Allgemeinheit zu entziehen, insbesondere, wer dies aus Feigheit oder Eigennutz tut, muß sofort mit der notwendigen Härte zur Rechenschaft gezogen werden“. Die Denunzianten und Mörder vom Kornsand wären demnach höchstselbst ein Fall für die Endzeitjustiz des NS-Regimes gewesen.

Zur Rache, zur Willkür, zur Verblendung und Enthemmung kam hier auf dem Kornsand wahrscheinlich noch das Motiv des berechnenden und verlogenen Dienstefers als Selbstschutz hinzu.

Zum Schluss möchte ich noch auf einen aktuellen Kinofilm mit dem Titel „Der Hauptmann“ hinweisen. Die verfilmte Geschichte des Mörders und sogenannten „Henkers vom Emsland“, Willi Herold, wirkt ebenso verstörend wie die des 18-jährigen Leutnants Kaiser. Der 19-jährige Hochstapler Herold war in die Rolle und die Uniform eines Wehrmachtsoffiziers geschlüpft und exekutierte im Strafgefangenenlager Aschendorfermoor mit einer angeblichen Vollmacht des Führers mehr als 150 Menschen.